

Rezensionen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **59 (1965)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

Etudes d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras. 2 Bde. Sirey, Paris 1965. xxxix u. 1491 S.

Gabriel Le Bras ist Ehrendekan der juristischen Fakultät Paris, an der er von 1929-1931 Pandektenrecht und von 1931-1965 Geschichte des Kirchenrechts lehrte. Das Verzeichnis seiner Veröffentlichungen, das dieser Festgabe vorausgesetzt ist, umfaßt vor allem Werke zum Kirchenrecht und seiner Geschichte, zur Kirchengeschichte, Soziologie, Religionsgeographie, zur allgemeinen und römischen Rechtsgeschichte, aber auch zur allgemeinen Geschichte, zu Philosophie, Pädagogik, Kunst u. a. Die vorliegende Festgabe umfaßt 80 Beiträge von französischen und ausländischen Gelehrten zum Thema der kirchlichen Rechtsgeschichte, wobei einzelne Beiträge über diese hinausgreifen. Vier große Gebiete werden behandelt: Quellen des kanonischen Rechts, Staatskirchenrecht, Verhältnis des kanonischen zum römischen Recht im Mittelalter und Fragen, die der Codex iuris canonici unter den Titel «De rebus» zusammenfaßt.

Bei den *Rechtsquellenfragen* steht das Mittelalter im Vordergrund, vor allem in Aufsätzen zum Decretum Gratiani (Jean Bernhard, Antonio Garcia y Garcia, Jean Gandement), zu dem in Spanien neue Manuskripte gefunden wurden, aber auch der verschiedenen kanonischen Quellen des 12.-15. Jahrhunderts. Auch das Ordensrecht der Benediktiner (Jacques Hourlier), der Zisterzienser (Bernhard Lucet) und der Kongregation von Saint-Maur (Robert Lemoine) wird behandelt. Neben Aspekten der englischen Diözesangesetzgebung im 13. Jahrhundert und des Provinzialkapitels von Canterbury (C. R. Cheney, E. Kemp) stehen Fragen der französischen Kirchenrechtsgeschichte im Vordergrund, wie etwa das Provinzialkonzil von Bordeaux von 1528, die Synoden der Diözese Paris von 1715-1790, Etienne Baluze, die kirchenrechtlichen Bestände der Bibliothek des Kardinals Richelieu (Georges Hourlier, R. Besnier, Jacqueline Rausbaud, Jean Portemer). Dazu kommen Beiträge über die Lehrtätigkeit an der Juristenfakultät von Krakow (Adam Vetulani), der Stellung des Thomas von Aquin zu den Geschichtsquellen (Michael Villey) u. a.

Das Verhältnis von *Kirche und Staat* behandeln 23 Beiträge. Auch hier ist der Rahmen weitgesteckt. Er reicht von der Intervention des Theodosius am 2. Konzil von Konstantinopel 381 (René Metz) über das Papstwahldekret Nikolaus II. aus dem Jahre 1059 (Hans Erich Feine) bis zum napoleonischen Konkordat zur Zeit der dritten Republik (Pierre Andrieu-

Guitrancourt). Verschiedene Aufsätze sind staatskirchlichen Fragen Frankreichs, Italiens und Belgiens gewidmet, einer zeigt die Stellung der christlichen Kirche in Ländern des Islams, vor allem in Marokko seit dem 12. Jahrhundert (Guillaume Matringe), andere greifen Spezialfragen auf wie die Religionsfreiheit oder die Stellung von Kirche und Staat zum Spitalproblem im 16. Jahrhundert (Orio Giacchi, Jean Imbert). Besondere Beiträge umreißen die Stellung des hl. Ambrosius, Marsilius von Padua, Wilhelm Ockham, Berthaud de Saint-Denys, Stefano di Tournai, Hugo di S. Vittore, Willielmus Vasco und von Innozenz III. zu einzelnen staatskirchenrechtlichen Fragen.

Die 14 Aufsätze über das *Verhältnis des kanonischen Rechts zum römischen Recht* im Mittelalter sind zum Teil auch eine Konfrontierung von Theologie und Jurisprudenz, wie z. B. der Beitrag «Officium» von M.-D. Chenu zeigt, andererseits belegen sie das starke Ineinandergreifen bzw. die Durchdringung des kanonischen Rechts mit römischrechtlichem Gedankengut; das wird z. B. deutlich in den Studien über die Bezeichnung «Utrumque ius», das Testamentsrecht oder die beiden Rechte in Italien (Pierre Legendre, Guilio Vismara, Pietro Vaccari) u. a.

Der vierte Themenkreis umschließt *Person, Familie und Gesellschaft* in der Kirche. Örtlich reicht er über Senegal, dessen Christentum und überliefertes Recht ein Aufsatz behandelt (Michel Alliot), über Byzanz mit Spezialfragen aus dem Testamentsrecht (Jehan de Malafosse) nach Europa und vor allem nach Frankreich. Zeitlich erstreckt er sich von Paulus über das Konzil von Vanne 465 (B. Blumenkranz) ins Mittelalter bis zur Hochzeit des Herzogs von Guise und deren juristischen Nachwirkungen im Jahre 1700 (Bernard Perrin). Sachlich stehen eherechtliche Fragen im Vordergrund. So werden behandelt des hl. Paulus Stellung zur Ehe (Brejon de Laverquée), Quellen eherechtlicher Doktrin (Stanislas Giet), eine Ehedispens aus dem 14. Jahrhundert (Juliette M. Turlan), die Segnung der zweiten Ehe (G. Mollat) und die Stellung des Offizialates von Paris zu Familienfragen im 14. Jahrhundert (Jean-Philippe Lévy). Den Schweizer Leser wird im Beitrag über den hl. Ludwig und die Translation von Heiligenleibern (Louis Carolus-Barré) vor allem die Überführung von 24 Thebäerreliquien von St. Maurice nach Senlis interessieren und die daran anknüpfende Errichtung einer von St-Maurice abhängigen Priorei mit 13 Chorherren in der Nähe von Paris. Aber auch der Aufsatz von Erich Genzmer über Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter berührt Schweizer Verhältnisse, während die Darstellung der Arbeitsverhältnisse beim Kathedralenbau im mittelalterlichen Frankreich (Marcel David) auch bei uns seine Parallelen haben dürfte. Daneben werden verschiedene andere Spezialfragen behandelt wie z. B. die bis heute wenig erforschte Rechtsstellung der Pilger (F. Garrisson). LOUIS CARLEN

Giuseppe Aiberigo, Lo sviluppo della dottrina sui poteri nella Chiesa universale. Momenti essenziali tra il XVI e il XIX secolo (Testi e ricerche di scienze religiose, 1), Herder, Roma 1964. p. VIII-464.

È ancora molto vivo il ricordo del laborioso *iter* conciliare che condusse alla promulgazione della Costituzione dogmatica «De Ecclesia» il 21 novem-

bre 1964. Ed è altresì ben conosciuto il dibattito – talora sereno ed oggettivo, ma talvolta appassionato ed anche molto vivace – che i padri del Concilio affrontarono intorno al terzo capitolo di detta costituzione che tratta dello assetto gerarchico della chiesa e, in modo particolare, dell'episcopato. Allora, se da una parte, giornalisti teologicamente poco preparati o addirittura sprovvisti rilevarono, con evidente compiacenza, i sintomi di un processo di democratizzazione della chiesa cattolica e teologi di formazione prevalentemente sistematica tardavano a vedere nella loro totalità o nei particolari i termini esatti e i postulati del problema, dall'altra, gli storici della chiesa, abituati al metodo critico della verifica continua delle affermazioni correnti, non poterono che salutare con gioia la definizione del Vaticano II attinente la collegialità episcopale. Per essere giusti però occorre anche dire che, al momento dei dibattiti conciliari, la produzione di studi storici sull'argomento era piuttosto scarsa per non dire inesistente e questo fatto influi senza dubbio negativamente sul corso delle discussioni, favorendo anzi quella confusione di idee e di concetti che lasciavano perplessi i teologi più sensibili. È per questo motivo che un lavoro come quello del Professore G. Alberigo avrebbe dovuto vedere la luce qualche tempo prima dell'inizio del Concilio, perché allora sarebbe apparso chiaramente che la collegialità dei vescovi non era una novità, ma bensì la logica conseguenza della definizione del primato papale già acquisita al Vaticano I.

Il pregevole studio che abbiamo il compito di recensire inaugura una collezione scientifica – «Testi e ricerche di scienze religiose» – pubblicata dalla casa editrice Herder a cura dell'Istituto per le scienze religiose di Bologna. L'Autore, indubbiamente uno dei più preparati nel campo della storia e della teologia conciliari del medioevo e dell'epoca moderna, ci offre qui una panoramica forzosamente limitata, ma precisa, dello stato della dottrina sui poteri nella chiesa universale tra il XVI e il XIX secolo, cioè grosso modo tra il Concilio di Trento e il Vaticano I.

In un primo capitolo (che risulta essere l'ampliamento di una relazione svolta al congresso celebrativo del quarto centenario della chiusura del Concilio tridentino e occupa le pagine 11-101), vengono esaminati i poteri dei vescovi secondo i padri del Concilio di Trento. Il risultato di questa accurata inchiesta rivela che la sentenza comune di quei padri (anche se questa si trova più in uno «stadio di convincimento che di tesi propriamente formulata») è che «ad ogni vescovo venga conferita con la consacrazione, e solo per effetto della consacrazione, una certa potestà pastorale extra-sacramentale sovranaturale nei confronti della chiesa universale» (p. 95), e che, d'altronde, solo una esigua minoranza sostiene la tesi «secondo cui viene conferita immediatamente da Dio al vescovo la giurisdizione sulla chiesa particolare» (p. 95).

La vecchia e spinosa questione dei vescovi titolari (che l'A. discute nel secondo capitolo, pp. 103-178) non contribuì certo a fare decantare i concetti – già così confusi nella mente di quei padri conciliari – di «chiesa universale» e «chiesa particolare». I vescovi titolari, ci si chiedeva, hanno un vero ed effettivo potere nella chiesa, oppure sono soltanto – come sarcasticamente li qualificava il card. di Guisa – dei parassiti da eliminare: «deleantur igitur

larvae istae ab ecclesia Dei»? Anche se alla fine degli accesi dibattiti essi poterono tranquillamente continuare a sedere in aula accanto ai vescovi residenziali, tuttavia l'aspra polemica a cui avevano dato occasione non restò senza lasciare degli strascichi e, se non altro, denotò in modo inequivocabile l'incertezza dei concetti-base di *potestas ordinis* e *potestas iurisdictionis*.

Anzi tale stato di cose perdurò anche nella teologia post-tridentina, come si può scoprire dalla disamina che l'A. conduce sulla dottrina dei grandi nomi di Suarez, Petau, Petrus Aurelius e Jean Duvergier (cfr. capitolo terzo, pp. 179-220), mentre una chiarificazione del problema sembra intervenire nel secolo XVIII, quando cioè la ecclesiologia tenta finalmente un ritorno alle fonti con l'abate benedettino Martin Gerbert, col domenicano della Minerva E. D. Cristianopulo, il veronese Ballerini, il Mamachi e i gesuiti F. A. Zaccaria e G. V. Bolgeni i quali, pur essendo convinti assertori della suprema potestà del papa, riescono tuttavia a mettere in luce il rapporto vitale che deve legare il successore di Pietro coi successori degli apostoli, riacciandosi così direttamente alla viva tradizione patristica e anticipando la definizione del Vaticano II. L'analisi delle posizioni di questi teologi (che riempie la parte più notevole e interessante dell'opera, p. 221-348) permette di accertare l'esistenza di una ininterrotta tradizione dottrinale riguardo al potere episcopale nella chiesa universale, anche là dove meno ce l'avremmo aspettato, e cioè in teologi di cosiddetta fede «romana» quali appunto erano un Cristianopulo, un Bolgenio – non geograficamente, ma spiritualmente – un Martin Gerbert.

Negli ultimi due capitoli (pp. 349-413; 415-54), l'A. studia gli sviluppi della dottrina della collegialità episcopale prima e dopo il Concilio Vaticano I, facendoci assistere ad un irrigidimento di posizioni, soprattutto da parte di canonisti come il Cappellari (il futuro papa Gregorio XVI), il Devoti, il Bouix, il Phillips, il Palmieri, il Wernz stesso ecc. quantunque voci favorevoli alla tesi sostenuta dal Bolgeni non mancassero neppure al Vaticano I, come dimostrano i nomi di Zinelli, Gasser e Kleutgen. Così con il XIX secolo – conclude l'Alberigo – «si ha una fase di ripiegamento ... I teologi lasciano il posto ai canonisti, i quali sono per se stessi più esposti alle suggestioni autoritarie che trovano tante simpatie nel mondo cattolico» (p. 390). Questa affermazione, mi sembra, può offrire un aiuto per una valutazione critica della intera opera del dotto professore di Bologna. Infatti se è vero che l'ecclesiologia appartiene di diritto alla teologia e che quindi è sempre pericoloso che i giuristi prevalgano sui teologi, è però altrettanto vero che un'esposizione storica deve cercare di mantenersi il più possibile sul filo dell'oggettività e che non si può esprimere dei giudizi di valore in modo tale da manifestare le proprie (anche se legittime) preferenze. A questo riguardo parlare di un lavoro a tesi sarebbe ingiustificato e oltrepasserebbe sicuramente le intenzioni dell'Autore, però mi pare che l'Alberigo, sia pure inconsciamente, sia arrivato a concentrare due libri in uno; cioè uno studio analitico di storia dottrinale sui poteri nella chiesa universale, e un altro che vorrebbe bensì essere di valutazione critica, ma che in realtà assume spesso una colorazione la quale, a tratti, è palesemente polemica. Questo appunto

critico, assieme a qualche altro rilievo di scarsa entità (vedi per es. a p. 400, dove il Suarez si vede affibbiato il titolo di «Dottor Sottile»!) non toglie nulla alla validità del lavoro di G. Alberigo e ci fa anzi attendere con impazienza lo studio da lui annunciato sullo stesso problema tra il secolo XI e il XVI, al quale, secondo il nostro modesto parere (e non solo per ragioni cronologiche), sarebbe forse stato meglio concedere la precedenza.

RICCARDO QUADRI OFMCap.

Alfred Albrecht: Koordination von Staat und Kirche in der Demokratie. Herder, Freiburg-Basel-Wien 1965. 310 S.

Die vorliegende juristische Frankfurter Dissertation interessiert den kirchengeschichtlich orientierten Leser, weil Übereinkommen zwischen Kirche und Staat über den Rechtsstatus der Kirche innerhalb des Staatsverbandes zu den immer wieder auftretenden Versuchen gehören, das Verhältnis zwischen diesen beiden Partnern zu lösen und zu regeln. Dazu sind solche Versuche, die in der nachreformatorischen Situation stets im Schatten der staatlichen Kirchenhoheit standen, nicht ohne Problematik. Im geschichtlichen Geschehen wirkten sie sich verschieden aus. Das wird aus der historischen Einleitung des Buches deutlich, die in einem ausgezeichneten Querschnitt den Wandel der Auffassungen bei Kirche und Staat in ihrer gegenseitigen Koordination zeigt und den Dialog zwischen der Kanonistik und weltlichen Jurisprudenz aufreißt.

Der Verfasser bestimmt generell die allgemeinen Grundsätze einer Koordinationsordnung zwischen der katholischen Kirche und dem freiheitlich-demokratischen Staat, um dann die Frage zu lösen, ob sich Kirche und Staat auf eine koordinationsrechtliche Ordnung ihrer Beziehungen einigen können. Daran schließt sich die Untersuchung der rechtlichen Verwirklichung des Koordinationsprinzips.

Einzelne Fragen zwingen den Verfasser immer wieder, auf staatsrechtliche und kirchenrechtliche Erlasse und Abkommen der Vergangenheit zurückzugreifen. Der Schwerpunkt der zweifellos überdurchschnittlichen Dissertation liegt jedoch auf juristischem Boden.

LOUIS CARLEN

Lothar Schöppe: Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M./Berlin 1964. xxxvii u. 584 S.

In einer klaren und trefflichen Einführung behandelt der Herausgeber zuerst Begriff und Bezeichnung «Konkordat», dessen Abschluß, Form, Dauer, Sprache und Inhalt. Ebenso stellt er die herrschenden Auffassungen zur Rechtsnatur der Konkordate einander gegenüber; es handelt sich im Wesentlichen um die Privilegien-Legal- und Vertragstheorie. Die Vertragstheorie, nach der sich Kirche und Staat beim Abschluß des Konkordats gleichberechtigt gegenüberstehen, ist die heute herrschende Auffassung. Kurz erläutert werden Geschichte und Zweck der Konkordate, mit denen Kirche und Staat das Verhältnis zueinander in allen oder in einigen beide Parteien interessierenden Punkten rechtlich ordnen wollen. Tafeln bringen eine Übersicht über die Konkordatsbeschlüsse seit 1098-1962 und die Pontifikate seit 1800.

Eine vierzigseitige internationale Bibliographie öffnet den Weg zu allen Fragen der Konkordate und ihres Inhaltes. Die Bibliographie ist nach Sachfragen und nach Ländern gegliedert. Eigens gearbeitete Tabellen bieten den Inhalt der Konkordate zum Vergleich und ein gutes Sachregister erleichtert den Zugang zum ganzen Werk.

Dessen Hauptteil umfaßt nach Ländern geordnet und gegliedert nach der historischen Reihenfolge den Text der Konkordate und ähnlicher Vereinbarungen, die seit 1800 zwischen dem Heiligen Stuhl und einzelnen Staaten abgeschlossen wurden und heute noch von Bedeutung sind. Auf Abkommen, die heute von geringerer Bedeutung sind, wird mit Vermerken über Quellen, Abdruckstellen und Übersetzungen hingewiesen.

A. Giannini und J. M. Restrepo haben die Konkordate unter einzelnen Pontifikaten zusammengestellt (1929/1939/1934), andere gaben nur Konkordate einzelner Länder heraus, wie z. B. E. Brazao (1941 Portugal), N. Hilling und J. Wenner (1918 und 1957 Deutschland) und die «Patti Lateranensi» (1946 Italien). Die Konkordatssammlungen von E. Münch (1830/31) und V. Nussi (1870) sind vollständig veraltet, jene von A. Mercati und A. Perugini (1954 und 1950) bringen Konkordate nur in den amtlichen Sprachen, bei mehreren amtlichen Fassungen vielfach nur in einer von ihnen. Gegenüber allen diesen Ausgaben hat die vorliegende den Vorteil, daß sie die Konkordate seit 1800 wohl vollständig erfaßt, daß sie sämtliche amtlichen Fassungen bringt und zu allen fremdsprachigen Verträgen eine deutsche Übersetzung beifügt. Die Übersetzung ist sorgfältig bearbeitet; weder der Sprachbeflissene noch der Jurist kann an ihr etwas aussetzen.

Auf 35 Seiten geben Quellen einen Überblick über das Verhältnis von Bund und Kantonen der Schweiz zum Heiligen Stuhl. Die Übereinkünfte auf Bundesebene betreffen die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio in das Bistum Chur (1869), die kirchlichen Verhältnisse im Bistum Basel (1884) und im Kanton Tessin (1884, 1889). Daran reihen sich Übereinkommen der Kantone Aargau, Basel-Land, Bern, Freiburg, St. Gallen, Luzern, Tessin und Thurgau mit dem Vatikan. Es ist eine treffliche Quellensammlung zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, die eine willkommene Ergänzung zu Lamperts dreibändigem Standardwerk über «Kirche und Staat in der Schweiz» ist.

Neben dem Nutzen, den eine solche thematisch gebundene Quellensammlung an sich hat, bietet sie eine wertvolle Grundlage für die Rechtsvergleichung. Darüber hinaus aber gibt sie ein Bild von der umfassenden internationalen Tätigkeit des Vatikans auf völker- und staatsrechtlichem Gebiet. Die Ausgabe verdient alle Anerkennung.

LOUIS CARLEN

Auctarium chartularii universitatis Parisiensis. Produxerunt Astricus L. Gabriel et Gray C. Boyce, t. VI: Liber receptorum nationis Alemanniae. Tomus unicus. Apud Marcellum Didier, Parisiis 1964. LIV-744 Sp.-Register S. 751-837.

Es gibt gegenwärtig wohl nur wenige Gelehrte, die sich in so intensiver Forschertätigkeit der Erschließung der Quellen zur Geschichte der Universitäten widmen, wie den Leiter des Instituts für mittelalterliche Ge-

schichte an der Universität Notre Dame in Indiana, Astrik L. Gabriel. Ihm und dem Gelehrten Gray C. Boyce verdanken wir die Fortführung der monumentalen Reihe des *Auctarium chartularii universitatis Parisiensis*. Es darf wohl daran erinnert werden, daß vorerst das *Chartularium* von Heinrich Denifle 1889-1897 in vier Bänden herausgegeben wurde, die den Zeitraum von 1200-1452 umfaßten. In Zusammenarbeit mit Emile Châtelain brachte Denifle 1894-1897 noch 2 Bände heraus mit der Bearbeitung der Bücher der Prokuratoren der englischen Nation für die Jahre 1333-1466. Dann folgte ein längerer Unterbruch. Der dritte Band des *Auctarium* erschien erst 1935 und wurde vom bedeutenden Paläographen Charles Samaran, der hochbetagt noch lebt, und dem verstorbenen Bibliothekar Emile van Moë betreut. Dieser Band erschloß den *Liber procuratorum nationis Alemanniae* reichend von 1466-1492. Es folgten noch, von denselben Gelehrten bearbeitet, die Editionen des 4. Bandes (1938: *Liber proc. nationis Picardiae* 1476-1486) und des 5. Bandes (1942, *Liber proc. nationis Gallicanae* 1443-1456). Man mag daraus erkennen, welche bedeutende Aufgabe die Edition der so wichtigen Quellen zur Geschichte der Universität Paris als Ganzes darstellt und man freut sich daher doppelt, daß die Fortführung des großen Unternehmens im Zeichen enger Zusammenarbeit amerikanischer mit französischen Gelehrten steht.

Der vorliegende Band stellt, wie man sieht, gleichsam eine sehr wichtige Ergänzung zum dritten Band dar. Nur wird man beachten, daß er mit den Rechnungsablagen der Einnehmer der Nation bereits im September 1425, also rund 4 Jahrzehnte früher, einsetzt und zwei Jahre später, mit dem Jahr 1493-94 endet. In einer aufschlußreichen Einleitung, die auch separat erschienen ist, betont Gabriel einmal mehr, daß eine Immatrikulation, wie an deutschen Universitäten, in Paris nicht üblich war, sondern daß die Studenten bei Bewerbung um die Grade vorerst die Gebühren bezahlen mußten, weshalb ihre Namen eingetragen wurden, so auch nach einem formellen Beschluß von 1461. Die Zahl der *Baccalaurei* belief sich von 1425-1494 auf 1535, jene der *Lizenziaten* auf 1036, so nach dem *Liber receptorum*. Wir erfahren übrigens auch sonst viel Wissenswertes: über Studenten, die zum Bischofsamt aufstiegen, über Wahl und Stellung des Rektors, der nur 3 Monate im Amt blieb, mit einer Tabelle sämtlicher Rektoren, schließlich auch über das Amt des *Receptors* der Nation, wieder mit einer Tabelle sämtlicher *Receptoren*, unter denen sich auch einige Schweizer befinden, als berühmtester Joh. Heylin vom Stein. Schließlich handelt die Einleitung auch von den Examensgebühren, die mancher nicht gerne bezahlte, sodaß Betrügereien nicht fehlten (XL). Dabei mußte natürlich auch der *Pedell* befriedigt werden; auch die Inhaber dieses Amtes werden uns in einer Übersicht vorgeführt. Im übrigen gelingen Gabriel manche interessante Feststellungen, so die Namen bisher unbekannter Tabernen. Wer von den Studenten sich als arm ausgab, mußte es eidlich beschwören. Es ist überaus bemerkenswert, daß mehr als die Hälfte der *Baccalaurei* gar keine oder dann die niederste Taxe bezahlten. Mit Recht bekämpft daher Gabriel die einst nur zu oft vertretene Anschauung, als wäre auch das akademische Studium den höheren oder doch bemittelten Ständen vorbehalten gewesen.

Den reichen Inhalt der Texte in gültiger Weise zu umschreiben, hält schwer. Man muß vorerst beachten, daß die Receptoren der Nation nicht bloß über Einnahmen, sondern auch über Ausgaben Rechnung führten und ablegen mußten. Während die Einnahmen im wesentlichen auf den Promotionsgebühren beruhten, entfielen die Ausgaben auf die mannigfachsten Zwecke. Namentlich beziehen sich bedeutende Aufwendungen auf die Feier der Feste, u. a. der Nation selbst, für die hl. Messe, die assistierenden Kleriker und Diener, den Organisten, das Festessen der Examinatoren, für Kerzen und Fackeln des Apothekers u. a. m. (vgl. etwa 623-625). Man vergaß auch der Verstorbenen nicht (395). Man darf wohl sagen, daß hier aufschlußreiche Nachrichten über das kirchliche Leben der Nation geboten werden. Natürlich kommen auch die Spenden (*Distribuciones*) an die Offiziale der Universität und Nation hinzu.

Wer nun die Erläuterungen zu den Texten näher überprüft, erkennt sogleich, daß die Bearbeiter sich bemühten, die Immatrikulationen sehr vieler Studenten an anderen Universitäten namhaft zu machen. Gabriel bemerkt in der Einleitung einmal kurz, daß aus der Diözese Basel in den Jahren 1461-1494 20 Studenten nach Paris zogen, ihrer 19 aber von Paris nach Basel (LI f.). Daß der Besuch mehrerer Universitäten relativ häufig war, ist bekannt. G. bringt einige auffällige Beispiele. Relativ stark war der Besuch aus dem Bistum Konstanz. Die so bedeutsamen Quellen für die Personen- und Pfarregeschichte des Bistums, die uns Manfred Krebs erschloß: Die Investiturprotokolle (Beil. z. Freiburger Diözesanarchiv 66-74, 1938-1954) und die Annatenregister (l. c. 76-77, 1956-57) erlauben einen Vergleich des Namenmaterials, der eine auffallend hohe Zahl von Pariser Studenten, die später in der Seelsorge tätig waren oder doch Geistliche wurden, erbringt. Manche Persönlichkeiten sind bekannt, wie etwa der Gegner Zwinglis in Luzern, Johannes Bodler (1491 Pfr. in Weggis), Ludwig Läubli, Ludw. Zukäs (1487 Pfr. in Horw) usw. Ein Mann wie Jakob Philippi, 1466 zum Kaplan der Nation gewählt, noch 1467 in diesem Amt, wird 1472 Pfarrer in Feldkirch (BA Staufeu), das er 1474 resignierte. Es ist leider nicht möglich, hier auf weitere Beispiele einzugehen. Tatsache ist, daß ein erheblicher Teil der Pariser Studenten aus der Diözese Konstanz sich auf Grund der genannten Quellen als Geistliche nachweisen lassen. Dabei ist die Identität erst noch nicht so leicht erkennbar, weil die Schreibweise des Namens mehr oder weniger wechselt. Andreas Sender (Auct. 625) ist kein anderer als der nachmalige Rektor der Schule in Zofingen, Andreas Zehender. So drängt sich als Grundgedanke die Erkenntnis auf, daß die Universität Paris auf den Klerus im süddeutschen Raum und in der Eidgenossenschaft einen weit stärkeren Einfluß ausgestrahlt hat als man vorerst annehmen würde, was im Hinblick auf den Humanismus wohl beachtet werden muß.

Die Bearbeitung des Textes stellt keine leichte Aufgabe dar. Erfahrungsgemäß ist die richtige Entzifferung der Eigennamen selbst für den Kundigen oft mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Einer ungewöhnlichen und mühevollen Arbeit bedarf es, um Irrtümer zu vermeiden. Die Edition darf wohl auch in dieser Hinsicht Anspruch auf volle Anerkennung finden (Druckversehen: S. 307, 49 lies *sanctum st. santum*, S. 309, 42, nach Photokopie

LII f., ist postea st. propterea zu lesen, S. 633, 21 lies computum st. com-
potum). Hoffen wir, daß die Fortsetzung dieser bedeutenden Publikations-
reihe rascher voranschreiten kann und den Anstoß zur erneuten Erforschung
der vorreformatorischen Bildungsgeschichte gibt. OSKAR VASELLA

**Die Matrikel der Universität Innsbruck. 2. Bd.: Matricula theologica.
1. Teil: 1671-1700.** Hrg. vom Universitätsarchiv, bearb. von **Johann Koll-
mann.** Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1965. cxv-223 S. br. 480 Sch.

Die Bearbeitung der Matrikel der Universität Innsbruck verzeichnet mit
diesem Bande einen überaus erfreulichen Fortschritt. Die Edition der Matri-
kel der philosophischen Fakultät gelangte mit dem 3. Teil, umfassend die
Jahre 1736-1754, zum Abschluß. Die 3. Abteilung ist, wie Franz Huter, der
verdiente Leiter des Universitätsarchivs, schon früher ankündigte, der
Hauptmatrikel von 1755 weg vorbehalten (s. unsere Besprechung: Schweiz.
Zs. f. Gesch. 13, 1963, 538-545, bes. 541).

Bedenkt man, daß die theologische Fakultät für den kurzen Zeitraum
von 3 Jahrzehnten die Namen von 1575 Studenten verzeichnet, dann wird
man auch dieser Hochschule eine nicht geringe Bedeutung für die Bildungs-
geschichte zuschreiben. Trotzdem, so scheint uns, liegt der eigentümliche
Charakter dieser Hochschule nicht allein in der betont katholischen Aus-
richtung auch der theologischen Fakultät, an der die Jesuiten von den 5 Lehr-
stühlen drei besetzten und den maßgebenden Einfluß ausübten, sondern
ebenso sehr in ihrer Rolle als Ausbildungsstätte für den Seelsorgeklerus. Noch
fehlten damals in zahlreichen Diözesen, so auch der Schweiz, die Seminarien.
Es fällt übrigens auf, daß der Theologe Michael Schmidhofer aus dem tiro-
lischen Morter, Augustiner Chorherr in Bayern, 1723 sich zur Stiftung eines
Knabenseminars in Glurns anerbote, das Ordinariat von Chur dagegen die
Schule zu schließen befahl, aus welchen Gründen, ist leider nicht ersichtlich
(vgl. 1278 Anm.).

Angesichts dieser Sachlage versteht man, daß in diesem Zeitraum relativ
wenige Doktorate begegnen; nach der Tabelle 1 (LXXI) wurden 23 Stu-
dierende zum Doktor promoviert. Das waren 1. 2 % (Baccalaurei 4. 3 %,
Lizenziat 2. 4 %). Nun muß man bedenken, daß für das Doktorat ein Alter
von 25 Jahren und die Priesterweihe erforderlich waren. Das Lizenziat konnte
erst nach dem 4. Studienjahr in der Fakultät erworben werden und setzte
selbstverständlich das Bakkalaureat der theologischen und den Magister der
philosophischen Fakultät voraus. Die Kosten der Promotion betragen, die
unteren Grade inbegriffen, 124 fl. 24 kr., in Dillingen nur 63 fl., in Ingolstadt
dagegen für das Doktorat allein etwas über 262 fl.

Eine andere Eigentümlichkeit der Innsbrucker Universität stellt der hohe
Anteil des Ordensklerus innerhalb der theologischen Fakultät dar. Stark
vertreten waren die Franziskaner (61), ansehnlich war auch die Zahl der
Kapuziner und anderer Orden. Insgesamt verzeichnet die Tabelle 12 (XCVI f.)
289 Mitglieder der verschiedensten Orden. Es darf übrigens dem Bearbeiter
nachgerühmt werden, daß er in den Tabellen, die den Blick des Lesers sofort

auf sich ziehen, sehr viele Aspekte der Entwicklung und des Charakters der Hochschule sichtbar macht.

Auf die Anlage der Ausgabe wiesen wir schon früher hin. Die alphabetische Reihenfolge ist hier natürlich beibehalten. Von Jahr zu Jahr wurden in die Matrikel die Vermerke über Fleiß und Fortgang der Studien des Immatrikulierten eingetragen, oft von verschiedenen Händen. So heißt es etwa vom Uznacher Studenten Kaspar Hüppi, daß er nach Wien gegangen sei «cum parum bona fama». Aber dann war er in den theologischen Studien «diligentissimus» (833). Der Solothurner Jos. Gg. Friedr. Buri, Lizenziat der Theologie, erhielt das Prädikat «excellentissimus» (238). Manche mochten im Besuch der Vorlesungen nachlässig sein oder sie gar häufig schwänzen, so heißt es einmal «in lectione rarus» (794). Es ist wohl ein seltener Fall einer robusteren Schlägerei, wenn einer seinen Mitstudenten verwundet (816). Ausnahmsweise begegnet ein Konvertit: Jakob Porzelius aus Lindau, der zuvor in Straßburg «apud Lutheranos» studiert hatte (236). Auch einzelne Beispiele von Missionären in Indien tauchen auf (439, 1021). Nur schade, daß im Register die Stichworte Konversionen und Missionen fehlen, während andere, wie obiit, aufgenommen wurden.

Was diesen Band jedoch über alles andere besonders auszeichnet, sind die ganz dichten biographischen Notizen zu den Inskribierten. Das ist der Ertrag der persönlichen Forschungen, die Kollmann mit Umsicht und ungewöhnlichem Fleiß vor allem in den entsprechenden geistlichen Archiven und Ordensarchiven durchgeführt hat. Es mögen u. a. die Diözesanarchive von Augsburg, Brixen, Chur, Freiburg i. Br. und Trient genannt sein. Was dabei an Daten festgestellt werden konnte, wurde im Namenregister sorgfältig hineinverarbeitet. Sehr viele Hinweise des Registers beziehen sich daher auf den Anmerkungsteil, was der Benützer beachten muß.

Die große Bedeutung der Matrikel als Quelle für die schweizerische Kirchengeschichte läßt sich schon nach dem Gesagten nicht mehr verkennen. Die Übersicht über die Zahl der Studenten aus der Schweiz und Liechtenstein (41) gibt nur einen ersten Hinweis (Vandans gehört allerdings zum Vorarlberg, wie das Register richtig vermerkt. In dieser Liste begegnen einige orthographische Ungenauigkeiten). Doch darf man nicht vergessen, daß damals die Diözese Chur einen ansehnlichen Teil des Vorarlbergs und Tirols umfaßte, sodaß die Theologiestudenten aus diesem Bistum die Zahl 99 erreichen. Schließlich muß erneut hervorgehoben werden, daß unter den Professoren sich einzelne Schweizer finden, wie Franz Roll aus Bernau im Aargau, der zeitweise auch Rektor der Kollegien in Luzern und Konstanz und Professor in Dillingen und Ingolstadt war.

Es ist wohl überflüssig eigens zu betonen, daß Kollmann in seiner ausführlichen Einleitung alles bietet, was sich der Leser für die genauere Kenntnis der besonderen Struktur und Entwicklung der Fakultät wünschen kann. Mit dem aufrichtigen Dank für die so gründlich gestaltete und ungemein fleißige Edition an den Bearbeiter und die fördernden Instanzen verbindet sich die Hoffnung auf einen baldigen Abschluß wenigstens der Fakultätsmatrikeln.

OSKAR VASELLA

Walter Müller: Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung. Fehr'sche Buchhandlung, St. Gallen 1964. – Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Hrg. vom Histor. Verein des Kt. St. Gallen. XLIII-208 S.

Jede Beschäftigung mit den spätmittelalterlichen Rechtsverhältnissen des Gallusstifts führe zu den Offnungen der st. gallischen Niedergerichte, schreibt der Verfasser in seinem Vorwort. Er tritt dafür auch den Nachweis an. In den Grundlagen setzt er sich mit Begriff und Entwicklung von Offnen und Offnung auseinander, gibt dazu einen Abriß über die Forschungen und deren Ergebnisse im Gebiet der Weistümer. Auf Grund der sich bietenden Lage wird die Frage gestellt, ob die Zielsetzung bei der Herausgabe der Weistümer nicht neu zu überdenken wäre. Wer sich irgendwie mit den Ortsstatuten befaßte, wird mit dem Hinweis einig gehen, daß solche Rechtsatzungen in Zusammenhang gesetzt werden müssen oder sollten mit andern Quellen und mit der allgemeinen Rechtsgeschichte. – Die Entwicklung des Rechts der Niedergerichte, aber auch deren Zentralisation, ihre Niederschrift und Beurkundung und der offene oder stille Kampf zwischen Kloster und Untertanen gibt lehrreiche Aufschlüsse. Besonders der Einfluß der vorreformatorischen, jener der Reformations- und der Nachreformationszeit ist gerade für Leser aus Gegenden, in welchen solche Einwirkungen wenig oder kaum feststellbar sind, sehr interessant. Allgemeiner ist schon die Bedeutung, die eine Kanzlei haben kann, wo juristisch gut geschulte Männer in Inhalt und Form der Rechtssatzungen römischrechtliche und kanonistische Auffassungen hineinbringen, ohne daß sie eigentlich zu stark zu Tage treten. Man liest auch mit Interesse, wie die Untertanen den Rechtssätzen zuerst argwöhnisch und daher ablehnend gegenüberstanden, später aber sich darauf stützten, als es zu Übergriffen des Absolutismus kommen wollte. Der obrigkeitliche Amts- und Polizeistaat mit den Landsatzungen und Mandaten vermochte die Offnungen und das in ihnen Geregelterte nicht zu unterdrücken, aber auch in St. Gallen ging das Recht in der neuen Zeit neue Wege. In einer Abfolge von Untersuchungen lesen wir vom Inhalt nach Herkunft, Art und Geltungsbereich der Offnungen, die als echte Kinder des spätern Mittelalters vorgestellt und untersucht werden: Klosterherrschaft und Gotteshausleute; Niedergericht; Frevler und Bußen; Hofgenossenschaft, Dorfgemeinde und bäuerliche Wirtschaft. Der Abschnitt D: Die St. Galler Offnungen im Vergleich mit den Rechtsquellen benachbarter Gebiete und Herrschaften erinnert uns an das weitgehend noch nicht untersuchte Gebiet der Rechtsquellen, wie sie in dieser Arbeit behandelt werden, in andern Kantonen, auch im benachbarten Ausland. Man denkt da speziell an die Statuten Oberitaliens, gerade in unserer Nachbarschaft, wo wir schon im beginnenden 14. Jahrhundert Dorfrechte antreffen, die sich als *ab antiquissimis temporibus* datierend bezeichnen und Fundgruben darstellen für so ziemlich alles, was man über das Dorfleben wissen kann und will. An dies denkt man auch beim weitem Kapitel E: Die Ergebnisse im Spiegel der Weistumsforschung, wo das noch Ungewisse und wo die Probleme behandelt werden. Dankbar ist man dem Verfasser für das im Anhang enthaltene Verzeichnis der st. galli-

schen Niedergerichte und ihrer Öffnungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts und der zum Vergleich beigezogenen Hofrödel und Öffnungen benachbarter Gebiete und Herrschaften.

Was Müller Positives gefunden und mitgeteilt hat, sei uns Ansporn, die Forschung weiter zu betreiben, und was es noch an Unvollkommenem geben mag, so eben die noch nicht gesammelten und noch nicht ausgewerteten Quellen, möge Anreiz bieten, den vielerorts guten Willen in die Wirklichkeit umzusetzen.

Auch wenn man am andern Ende der Schweiz lebt, immerhin als Nachkomme von Leuten, die auch unter dem Krummstab dienten, und gerade andere Rechtsinstitutionen kennt, liest man die vorliegende Arbeit mit Gewinn, dies umsomehr, als sie auch lesbar geschrieben ist. Dem Verfasser sei gedankt und eine große Lesergemeinde gewünscht. JOS. BIELANDER

Quellen zur Geschichte der Täufer XI: Österreich 1. Teil. Bearb. von **Grete Mecenseffy**. Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1964. XVI-402 S. – Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. 31. – Ganzleinen DM 46.

Die Kriegsverhältnisse haben die Vollendung auch dieses wissenschaftlichen Unternehmens um manche Jahre verzögert. Der Plan zur Herausgabe der österreichischen Akten zur Geschichte der Täufer reicht ins Jahr 1929 zurück. Der nachmalige Religionsprofessor in Graz, Dr. Paul Dedic, wurde mit der Edition betraut, verschied aber 1950. Seine Forschungen im Landesregierungsarchiv in Innsbruck konnte er nicht mehr abschließen. Nicht berücksichtigt sind gerade die für die Eidgenossenschaft wichtigen Gebiete: Salzburg, Tirol und Vorarlberg, deren Akten einem 2. Band vorbehalten bleiben sollen. Weggelassen ist das Burgenland, einbezogen dagegen der damals bayerische, heute österreichische Innkreis, weshalb sich im Bande nicht unbedeutende Stücke aus dem Archiv des Passauer Hochstifts finden. Leider sind die Akten des inzwischen zerstörten Archivs des Bundesministeriums für Unterricht in Wien nur mehr in Abschriften von Dr. Dedic erhalten. Sie mußten daher teilweise in moderner Form wiedergegeben werden. Verluste erheblicher Art sind übrigens auch in Kärnten eingetreten.

Die Bearbeiterin, selbst durch ihre berufliche Inanspruchnahme in der Erfüllung ihrer Aufgabe längere Zeit behindert, überprüfte die Abschriften sorgfältig auf Grund der Originale und ergänzte die Nachforschungen in zahlreichen Archivbesuchen. Sie sicherte sich auch die Mithilfe von Germanisten zur Bereinigung der nicht immer leicht verständlichen Texte. Nach dem Vorbild anderer Editoren nahm sie sich die Mühe, personen- und ortsgeschichtliche sowie sachliche Erklärungen zu geben, wofür der mit den Landesverhältnissen weniger Vertraute nur dankbar sein kann.

Die Sammlung umfaßt 299 Nummern, die bis 1625 reichen. Aber der Großteil der Aktenstücke entfällt auf die Jahre von 1527 bis 1531, dem 17. Jahrhundert gehören nur mehr 15 Dokumente an. Wer den Band rasch durchgeht, kann die ansehnliche Zahl von Mandaten Ferdinands I. nicht übersehen. Er wird das Postulat der Editorin dann sehr wohl verstehen,

die den dringenden Wunsch nach einer systematischen Ausgabe aller religiös-kirchlichen Mandate Ferdinands I. ausspricht. Hier beschränkt sich Mecenseffy natürlich auf jene Mandate, die sich auf die Täufer beziehen. Es liegt in der Natur dieser Edition, daß nicht alles, was geboten wird, unbekannt war. Manches aufschlußreiche Aktenstück findet sich bei älteren Forschern wie A. Nicoladoni und J. Loserth (vgl. No. 10: Aussagen gefangener Täufer, No. 23 betr. Glaubensanschauungen gefangener Täufer, No. 77-80: Protokolle von Verhören). Trotzdem bietet der Band immer noch viel Neues, das die Aufmerksamkeit des Lesers auf sich zieht. Wir meinen hier freilich weniger jene langwierigen Auseinandersetzungen, die sich mit dem Verfügungsrecht über eingezogene oder verkaufte Güter von Täufern verknüpfen, wofür etwa der Streit um den Nachlaß Thomas Tanzers ein gutes Beispiel darstellt (vgl. 178, 181, 183-87 usw., dazu 100-104 usw.). Stärker beeindruckt das Widerspiel in der Haltung Ferdinands I. als Landesherr und seiner Amtsleute sowie der städtischen Räte. Wieviel besagt doch der Vorschlag der steirischen Landstände vom 12. Jan. 1528 auf Einberufung eines «freyen concilia oder aufs wenigst ainer nacionalversammlung teutscher nacion», die angesichts der sich so rasch verbreitenden Irrlehren und Sekten als dringend empfunden wird (No. 34). Da den Mandaten Ferdinands nicht so nachgelebt wird, wie es nötig wäre, halten diese Landstände eine Einigung über die Maßnahmen gegen die Täufer auf einem allgemeinen Landtag für erforderlich.

Wer sich das erste allgemeine Mandat Ferdinands I. vom 20. Aug. 1527 (No. 3) mit der ganzen Skala von Strafen für die verschiedenen Verstöße gegen den katholischen Glauben vergegenwärtigt und dann einigermaßen überschaut, wie sich in der Folge die untergeordneten Obrigkeiten äußern, erkennt bald, daß in der Praxis oft andere Wege beschritten wurden. Der Härte der Strafen, wie sie der König ins Auge faßte, wich zwangsläufig größere Milde. Nicht nur daß er selbst einmal verfügte, stillende Mütter und schwangere Frauen sollten, sofern sie sich bekehrten, gegen Bürgschaft nach Hause entlassen werden (No. 30, vgl. dazu No. 41), sondern weit wichtiger war die Tatsache, daß Ferdinand I. am 4. Febr. 1528 grundsätzlich entschied, daß den Täufern zur Umkehr im Glauben eine Frist von 2 Monaten einzuräumen sei (No. 39). Unter den Täufern fanden sich, wie die Amtsleute oft erklärten, sehr viele schlichte, einfältige Leute, die sich ihres Verschuldens nicht bewußt waren. Verführer und Verführte mußten auseinandergehalten werden. Man hoffte daher, manche Täufer mittels Belehrung durch gebildete Priester bekehren zu können (vgl. bes. No. 169 f., 174). In einzelnen Fällen gelang das (No. 65., 70 f., dazu Mandat Ferdinands No. 120). Allein diese Erfolge waren gemessen am Umfang der Bewegung doch bescheiden, selbst wenn man die relativ nicht seltenen Fälle von Widerruf und Urfehden einbezieht (s. u. a. No. 56-59, 67 f.). Den Bekehrten wurde es auch nicht sonderlich leicht gemacht. Die Visitatoren erklärten einmal, daß vielen, die sich bekehren wollten, das Einholen der Absolution bei der Kurie in Passau zu beschwerlich sei (No. 96, dazu No. 105 die Rechtfertigung des Administrators des Bistums). Wer sich bekehren ließ, mußte eidlich beschwören, seinem Glauben nicht mehr untreu zu werden. Nach dem Empfang

der Sakramente war er verpflichtet, öffentlich in der Kirche Buße zu tun, indem er beim Hochamt vor versammeltem Volke mit entblößtem Haupt, barfuß, eine nichtbrennende Kerze in der Hand, erschien und hierauf nach seinem Bekenntnis vom Priester in die Gemeinschaft der Gläubigen wieder aufgenommen und mit angezündeter Kerze in die Kirche geführt wurde. Noch mußte er bis zum Ende des Hochamts am Altar kniend verbleiben, während der Geistliche seine reumütige Umkehr öffentlich verkündete (vgl. No. 78). Es ist übrigens beachtenswert, daß nach einem Bericht an die Regierung von Wien von 33 Täufern beiderlei Geschlechts sich kaum vier fanden, die 40 jährig waren (No. 87).

Eine Verschärfung in der Verfolgung der Täufer trat infolge der Vorgänge in Münster ein. Man sei hierin zu nachlässig gewesen, deshalb hätte es zu solcher Gefährdung jeglicher Obrigkeit kommen können, betont das Mandat Ferdinands vom 5. April 1534 (No. 210, dazu 209). Ohne Zweifel spielte aber auch die Türkengefahr hinein (vgl. das Schreiben Ferdinands an die Räte von Krems und Stein No. 72). Die Gefahr neuer Rück- und Zuwanderung zahlreicher Täufer beleuchtet auch der Umstand, daß manche den Wasserweg über die Donau benützten, offenbar, um sich der Kontrolle besser entziehen zu können.

Die Täufer unter sich kommen kaum einmal zu Wort. Wir sind nur einem persönlichen Schreiben eines Täufers aus Mähren von 1539 begegnet (No. 222). Aber es schimmern in manchem Stück menschlich ergreifende Züge durch, so namentlich in der Eingabe der Frau des bekehrten Täufers Kaspar Maler an den Rat von Graz von 1530 mit der Bitte, ihr nicht das Haus niederzureißen, da sie sonst mit ihren Kleinkindern in bittere Not geriete (No. 160).

Die Reformatoren bleiben nicht unerwähnt. Es ist auffallend, wie im Mandat Ferdinands vom 20. Aug. 1527, das, wie man glaubt, von Dr. Fabri verfaßt ist, Karlstadt, Zwingli und Oekolampad in einem Zug genannt werden (S. 5). Zwinglis Name begegnet auch in Aussagen einzelner Täufer (S. 18, 21). Welche Bedeutung der Äußerung Ferdinands zuzumessen ist, wenn er von Hans Hut spricht, der «durch sein verfuersch zwinglisch ketzerisch pößleeren» (S. 14, ähnlich 15) das Volk vom Glauben abwendig gemacht habe, ist wohl nicht ohne weiteres zu klären. Schade ist aber, daß im sonst sorgfältigen Personenregister das Adjektiv zwinglisch unter Zwingli nicht berücksichtigt wurde. Das sehr ausführliche Sachregister wird dem Benützer den Reichtum des Bandes erst recht erschließen.

OSKAR VASELLA

Fritz Schmidt-Clausing: Zwingli. Sammlung Göschen Bd. 1219. Walter de Gruyter & Co, Berlin 1965. 119 S. DM 3.60.

Es fällt uns nicht leicht, dieser knappen Darstellung gerecht zu werden. Der letzte 3. Teil, überschrieben: Zwingli, der Theologe des Hl. Geistes, bringt das wichtigste Anliegen Schmidts zum Ausdruck, also ein spezifisch theologisches Problem. Ob die gebotene Interpretation in allem zutreffend ist, das zu beurteilen müssen wir leider andern überlassen, zumal jeder Quellenbeleg, von einzelnen Zitaten abgesehen, im Büchlein fehlt. Die Übersicht über Quellen und Literatur ist kein Ersatz. Ein zweites Anliegen Schmidts

ist dies. Er möchte Zwingli als Theologe «entliberalisieren». Völlig ungerechtfertigt ist das nicht, aber Sch. erklärt (4 f.), daß er «dafür das Recht der Subjektivität, das alle Zeiten dem Suchenden zugestanden haben, in Anspruch nimmt, darf vorausgesetzt werden». Niemand wird das Prinzip der Voraussetzungslosigkeit vertreten wollen, aber es gibt Tatsachen und es gibt Interpretationsfragen. Der Gefahr, über historische Gegebenheiten hinwegzusehen, ist Sch. nicht immer entgangen. Man wird ein gewisses Verständnis dafür aufbringen, daß ihm die historischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft etwas fremd sind, daß er eine Ausdrucksweise wählt, die oft seltsam wirkt und er manches gar sehr vereinfacht. Das gilt besonders vom 1. Teil: Zwinglis eidgenössische Welt und Umwelt. Da spricht Sch. vom «Eidgenössischen Bundesverein» (10, lies Grandson st. Granson), urteilt er kurzerhand, die Äbte von St. Gallen hätten sich durch Habsucht und Ländergier ausgezeichnet, nennt er sogar die «Militärherrschaft» der St. Galler Kleinmonarchie. Wie reimt sich die Behauptung, das habe bei Zwingli den Keim zur Abneigung gegen das Klosterwesen gelegt mit der Tatsache, daß Zwinglis eigener Bruder Jakob in das Benediktinerkloster zu St. Johann eintrat und der Schwager der Mutter Zwinglis in Fischingen Abt wurde? (11 u. 23). Sehr fraglich dünkt uns auch die Behauptung, vom Onkel Bartholomäus her sei Zwingli Humanist geworden (15, 24).

Lieber liest man den 2. Teil; er bietet die Biographie in drei Abschnitten: Der katholische, der reformatorische und der protestantische Zwingli. In den Ausführungen über den Humanismus und auch sonst findet man oft treffende Formulierungen. Eigentlich befriedigt kann man aber nicht sein. Es begegnen da seltsame Wortprägungen: Kantonshauptstadt Glarus (30), Prädikat Monsignore (32), das Wir-Empfinden des eidgenössischen Pfarrers (37), der katholische Normalpfarrer (38), Normalreformator; Zwingli erstrebte die Transsubstantiation des eidgenössischen Wir (73).

Was die sachlichen Fragen betrifft, möchten wir auf früher Gesagtes nicht zurückkommen. Wir beschränken uns auf einzelne Korrekturen. Daß Zwingli in Gams getauft wurde, ist höchst unwahrscheinlich, da Wildhaus jedenfalls das Taufrecht besaß (23). Daß erst das Konzil von Trient die Priesterweihe von einer theologischen Ausbildung abhängig gemacht habe, ist in dieser absoluten Form insofern irreführend, als das private Studium der Theologie eine sehr große Rolle spielte und wohl freier gestaltet war. Sehr zweifelhaft ist, daß Zwingli die mahnende Synodalrede des Basler Bischofs, Christoph v. Utenheim, gehört hat (29), Andreas Castelberger als *alter* Invalide bezeichnet werden kann (40, 62), daß man rundweg sagen darf, Hadrian VI. habe Zwingli das Kardinalat in Aussicht gestellt (50) hier wiederum die einseitige Charakteristik Konrad Hofmanns). Die kanonistische Unterscheidung von peccatum und delictum bzw. crimen entgeht Sch., wenn er von der Einsiedler Episode Zwinglis meint: «Die nonchalante Feststellung, daß ja niemand etwas davon gemerkt und daß er im übrigen schon bei Gott um Verzeihung dafür gebeten habe, stellt den erasmianischen Zwingli vor ...» (43). Domherr war Zwingli nicht, sondern Chorherr, wozu das Wortspiel Torherr allein paßt (50). Es ist nicht belegt, daß jährlich 1500 Priesterkinder im Bistum Konstanz geboren wurden, sondern es wird dies von Seb. Meyer in seiner

Flugschrift behauptet (52). Pfr. Joh. Oechsli wurde nicht in Baden verhaftet (66). Zur Zeit der Badener Disputation war nicht Kardinal Schiner, der bereits 1522 starb, Bischof von Sitten (69). Daß Zwingli wider Willen Staatsmann wurde, ist u. E. eine mindestens unbewiesene Behauptung (76). Daß manche Ergebnisse neuerer Forschungen nicht berücksichtigt erscheinen, überrascht kaum (vgl. hierzu S. 62 über die Äußerung Simon Stumpfs, S. 77 erwähnt die Hinrichtung Jak. Kaisers, nicht aber jene Abt Schlegels, 78: Konspiration der kath. Orte mit Österreich, 80: betr. die Opposition gegen Zwingli).

Man gewinnt einfach den Eindruck, daß das Büchlein eigentlich dem sog. Pneumatiker Zwingli galt, seine Biographie dagegen nur noch den Anhang zu diesem wichtigsten Anliegen des Verfassers darstellen sollte, der sich selbst leider zu wenig überprüfte und das Recht auf Subjektivität etwas zu weit ausdehnte.

OSKAR VASELLA

André Chèvre: Jacques-Christophe Blarer de Wartensee, prince-évêque de Bâle. Editions de la Bibliothèque jurassienne 5. Delémont 1963. 484 S.

Die Persönlichkeit dieses Basler Bischofs war gewiß nicht völlig unbekannt. Sie war zu bedeutend, als daß sie nicht schon früh die Aufmerksamkeit namentlich von Basler Historikern auf sich gezogen hätte. Man erinnert sich etwa der verschiedenen Abhandlungen des verdienten Kirchenhistorikers Karl Gauß und vor allem der Freiburger Dissertation von Wilhelm Brotschi über den Kampf dieses Bischofs um die religiöse Einheit im Fürstbistum Basel (1956). Aber es ist und bleibt das Verdienst Chèvres, als erster die reichen Bestände des fürstbischöflich-baslerischen Archivs in Bern, die vor nicht langer Zeit nach Pruntrut überführt wurden, so gründlich und umfassend durchgearbeitet zu haben. Die Bedeutung dieser Quellen erkannte Chèvre bereits bei der Ausarbeitung seiner Dissertation über das Offizialat von Basel 1565-1630 (1946). In der Folge zeichnete er in einer Reihe von Aufsätzen in dieser Zeitschrift das Bild der weitausgreifenden Reformtätigkeit dieses Kirchenfürsten.

Diese Biographie stellt daher das Ergebnis langjähriger, unermüdlicher Quellenforschung dar. Demgemäß bemißt sich das Verdienst des Verfassers und der Wert seines Buches. Wer dieses auch nur mit einiger Aufmerksamkeit liest, und es liest sich gut, ist erstaunt, wie umfassend, zielbewußt und im ganzen sehr klug Bischof Blarer seine Regierung führte. Ist es da verwunderlich, daß in dieser Lebensgeschichte eine Fülle der bemerkenswertesten Bilder aus der Vergangenheit ersteht, die das politische, kirchliche, ja selbst das wirtschaftsgeschichtliche Geschehen erhellen? Wir glauben nicht, daß wir aus der Zeit der katholischen Reform in der Schweiz eine ähnliche reichhaltige Biographie eines Bischofs besitzen. Nur muß der Rezensent gestehen, daß eine Auswahl aus dem Gebotenen schwer fällt, denn es wirken bei der Lektüre zuviele und zu mannigfaltige Eindrücke auf ihn ein.

Was lehrt uns dieses Lebensbild? Wie uns scheint ein Mehrfaches: daß nämlich die katholische Reform vorerst besonders Restitutionspolitik bedingt, diese spezifisch politische Fragen beinhaltet, und daß diese Restitu-

tionspolitik wieder nicht verstanden werden kann ohne den Zusammenhang mit der Rekatholisierungsabsicht. Rekatholisieren und nach innen gleichzeitig reformieren, das ist ja das zentrale Anliegen dieses Bischofs. Alles ist aufs engste verkettet: Restitution der entrissenen oder auch verlorenen Rechte, Rekatholisierung, wo immer es denkbar erscheint, und intensive Reform im Sinn der sittlich-religiösen Erneuerung, die zum Teil selbst die Reform in der Verwaltung des Bistums erfordert.

Unter diesen Aspekten ist das ganze Wirken dieses Kirchenfürsten beispielhaft. Seine Wahl nimmt der Dreiunddreißigjährige nur widerwillig und bedrängt von den Domherren schließlich an. Diese Bedenken sind angesichts des argen Zustandes des Bistums nur zu begreiflich. Die Herkunft Blarers war im Hinblick auf seine Aufgabe nicht ohne Bedeutung. Sein Oheim Diethelm war der Restaurator der Abtei St. Gallen, dessen Biographie von Anton Baumann leider ungedruckt geblieben ist. In Konstanz lernte der jugendliche Kanoniker wohl auch Carlo Borromeo kennen. Hier gehen von einzelnen Reformfreunden einzelne Vorstöße zur Erneuerung des kirchlichen Lebens aus. Und schließlich ist auch der Geist seines Lehrers Glarean (S. 15 lies Heinrich, nicht Jost Loriti), in dessen Burse er Aufnahme gefunden hatte, kaum ohne Einfluß auf seine geistige Haltung geblieben.

Die Lage des Fürstentums wie der Diözese war überaus schwierig. Ihre Grenzen deckten sich nicht. Als Landesherr wurde der Bischof im Süden von Bern, im Norden von Basel eingeengt und bedrängt, und überdies war die Nordwestecke typisches Durchmarschgebiet für protestantische Hilfstruppen, die nach Frankreich zogen und oft eine ernste Gefahr darstellten. Alle diese Umstände zwangen Blarer, sich in einem Bündnis mit den katholischen Orten der Eidgenossenschaft (1579) Rückhalt zu verschaffen. Nur so bestand für ihn Aussicht, seine Landesherrschaft wieder zu festigen und zu erneuern. Allein dieses Bündnis war nur *eine* Voraussetzung, eine andere verdient besonders herausgehoben zu werden. Das ist die Tatsache, daß Bischof Blarer sich eifrigst um die Beschaffung der Rechtstitel bemühte, um die Restitutionsforderungen rechtlich unterbauen zu können. Es ist geradezu spannend zu lesen, wie Blarer nach manchen Mühen in Colmar das Archiv entdeckt, das in der Zeit der Bauernerhebungen dorthin geflüchtet und sozusagen vergessen worden war (256 f.). Es ist also bei weitem nicht einfach Machtpolitik im Spiel, sondern wegleitend war das Recht. Bischof Blarer, der, wie Chèvre sehr schön darlegt (bes. 429 ff.), gut gebildet war und es verstand, sich auch gut beraten zu lassen, betonte gerade in der Auseinandersetzung mit der Stadt Basel immer wieder den Rechtsgedanken. Der berühmte Badener Vertrag von 1585 mit der Stadt Basel stellte einen Vergleich dar, der die Anerkennung eines Unrechts in sich schloß, mochte das Ausmaß des Unrechts auch umstritten sein. Freilich handelt es sich um historisches Recht, d. h. daß Entwicklungen über die Rechtslage hinweg eingetreten waren und diese nach außen verändert hatten. Das beschwor Schwierigkeiten herauf, deren der Bischof im südlichen Teil des Fürstbistums nicht mehr Herr zu werden vermochte. Bei allen Konflikten spielte daher das Schiedsverfahren eine überaus wichtige Rolle.

Als Landesherr und Bischof war Blarer Realist (vgl. 316). Das zeigt be-

sonders eindrucksvoll sein Verhältnis zu Rom und den Nuntien, die begreiflicherweise die wirkliche Lage nicht immer übersahen. Das Urteil Chèvres ist hierin, wie in andern Fragen, maßvoll und ausgewogen. Gelegentlich mochte Blarer hart zugreifen, aber diese Härte floß nicht aus hartem Herzen, sondern aus einer festen, kompromißlosen religiös-kirchlichen Überzeugung. Es ist immerhin bemerkenswert, daß im ganzen sein Verhalten gegenüber den Juden und Täufern weit milder war, als es die allgemeinen Mandate zugelassen hätten. Seinen Kampf gegen die protestantischen Gemeinden in seinem Fürstentum gründete in dem auch von ihm strikt befolgten Herrschaftsprinzip der Zeit. Und schließlich war Blarer, persönlich anspruchslos, wie nur wenige Bischöfe seiner Zeit, ein Mann der wirklichen, tiefgreifenden sittlichen und religiösen Erneuerung. Daß er die kräftige Hilfe der Jesuiten einsetzte, für die er in Pruntrut so großzügig und zielbewußt das Kollegium erbaute, das in Kürze ein blühendes Bildungszentrum wurde, beeinträchtigt seine eigene Leistung keineswegs. Grundlegend für die Reformen sind wie zumeist die Diözesansynode, die Visitation und der entschiedene Kampf gegen die Unsitten des Klerus. Wir müssen es uns versagen, darauf näher einzugehen. Die katholische Reform erweist ihre schöpferische Kraft auch hier in der Überwindung nicht geringer Widerstände und Schwierigkeiten.

Einiges Wenige sei erwähnt, daß mancher in diesem Buch kaum erwarten würde. Die Biographie wirkt in jeder Hinsicht anregend, weil sie den Leser auch auf rechtliche, wirtschaftsgeschichtliche und kulturelle Fragen der Zeit hinlenkt (Sprachenfrage, Druckereiwesen u. a. m.). Als Reichsfürst und Verbündeter der Eidgenossenschaft, dies schon als Bürger von St. Gallen, empfand Bischof Blarer Zweifel über die Vereinbarkeit dieser Doppelstellung. Die Bindung an das Reich, die ihn veranlaßte, die selbst ihm unangenehme Türkensteuer zu leisten, war kaum zu umgehen angesichts des Umstandes, daß sein Bistum ansehnliche Territorien des Reichs umfaßte. Das Reichsbewußtsein an sich war allerdings kaum völlig erloschen.

Blarer wagte manche wirtschaftlichen Unternehmungen, um die Gesundung der Finanzen seines Fürstbistums zu erreichen und auf gesicherten Grundlagen aufbauen zu können (vgl. 362 ff. über die Eisenindustrie). Nicht immer war ihm Erfolg beschieden, was Chèvre durchaus nicht verschweigt. Daß der Versuch zur Ausbeutung einer Thermalquelle scheiterte, weil die Quelle nach wenigen Jahren plötzlich versiegte, war ein besonderes Mißgeschick. Sein Ziel, die Entschuldung des Bistums durchzuführen, verfolgte Blarer mit großer Umsicht. Er hat es auch erreicht.

Dreiunddreißig Jahre währte die Regierung dieses Bischofs. Für das Fürstbistum Basel war diese Kontinuität in der Leitung ein Glück, aber nicht weniger der Umstand, daß es im Nachfolger, im Neffen Blarers, Wilhelm Rink von Baldenstein, einen gleichgesinnten Regenten erhielt. Noch einmal sei betont, daß diese Biographie ein überaus reichhaltiges Werk darstellt. Wir vermissen einzig die Angabe der Regierungsjahre im Titel und besonders ein Orts- und Personenregister (S. 455, 469 lies Staercke st. Staerckle). Der Band ist vorzüglich gedruckt, vornehm ausgestattet und bietet eine sorgfältig gewählte Illustration. Die Auszeichnung des Verfassers mit dem Preis der Société d'Emulation jurassienne war vollauf verdient. OSKAR VASELLA

Karl Gastgeber: Gottes Wort durch Menschenwort. J. M. Sailer als Erneuerer der Wortverkündigung. Ein Beitrag zur Geschichte der Kerygmantik seit dem 18. Jahrhundert. (= Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. VII, hrsg. von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien). Verlag Herder, Wien 1964. 317 S.

Diese Grazer Habilitationsschrift ist eine Darstellung der Sailerschen Homiletik, welche das Werk dieses bedeutenden Seelsorgers und Pastoraltheologen (1751-1832 Bischof v. Regensburg) von dieser Seite her der Gegenwart nutzbar macht. Den Kern der fünfgliedrigen Abhandlung bilden die 200 Seiten des 3. und 4. Teils, wo die Entwicklung von Sailers homiletischer Theorie bzw. seine eigene Predigtstätigkeit umfassend dargestellt werden. Voraufgeht im 1. und 2. Teil eine Skizzierung der christlichen Verkündigung im 18. Jahrhundert und der theologischen Entwicklung Sailers vom Wolff-Stattlerschen Rationalismus bis zur gemühtiefen Christumystik mit dem Einschlag der Erweckungsbewegung und der Romantik. Den 5. und letzten Teil bildet ein Ausblick auf die kerygmatische Entwicklung seit Sailer bis in unsere Tage.

Sailer stand vor einer Situation der Predigt, in welcher inhaltlich der übernatürliche Offenbarungsgehalt natürlich-ethischen oder gar rein praktischen Lehren gewichen war, und formal eine hohle Schönrederei blühte. Er stellte dem gegenüber eine «materialkerygmatische Neubesinnung» und die Forderung nach Schlichtheit und Volkstümlichkeit der Rede. Aus diesen Triebfedern entwickelt er in seinen homiletischen Werken (s. S. 86) eine umfassende Predigtlehre, welche Gastgeber nach den Gesichtspunkten: Quellen der Predigt (vor allem «praktisches Schriftforschen»), Wahl des Predigtthemas, Die homiletische Form der Predigt und: Die Person des Predigers darstellt.

So wird die Bedeutung Sailers für seine Zeit ersichtlich. Er ist einer der inneren Überwinder der aufklärerischen Verflachung des Glaubens und gibt entscheidende Anregungen für ein lebendiges, organisches Kirchenbild wie für ein lebendiges Schriftverständnis. Auch bezüglich der Liturgie weisen seine Ideen in die Zukunft (S. 174 ff.). Andererseits wird man sagen müssen, daß Sailer diese pastorale Lebendigkeit bezahlt hat mit ungenügendem Verständnis für die Zeitphilosophie, für die wissenschaftliche Exegese und für den genauen Platz der spekulativen Theologie. Er spricht in dieser Hinsicht oft recht negativ (vgl. S. 107; 277). Doch darf man auf ihn in seiner polemischen Situation nicht die Maßstäbe von heute anwenden.

Sailers unmittelbare Erben waren die Tübinger Schule (S. 280) und ein Jahrhundert später der Luzerner Homiletiker Albert Meyenberg. Mit den Schriften von F. X. Arnold (Tübingen) hat in der Gegenwart schließlich das «materialkerygmatische Anliegen» seine gültige Formulierung und wirksame Verfechtung gefunden. Gastgeber schließt seinen Blick in die Gegenwart mit der ausführlichen Wiedergabe von O. Semmelroths Werk *Wirkendes Wort*, Frankfurt 1962.

Diese Arbeit bedeutet für die Homiletik wie für die Pastoralgeschichte einen großen, wertvollen Dienst. Man wird dank vollständiger Quellenkennt-

nis und reichhaltiger Literaturangaben gut geführt. Daß es bei einer solchen Arbeit auch Unebenheiten, Zufälligkeiten in der Behandlung des einen oder des anderen Punktes gibt, läßt sich nicht vermeiden. Daß Sailer im Grunde dem Anliegen Barths von einer Sakramentalität der Wortverkündigung schon gerecht geworden sei (S. 143 f.), dürfte kaum erwiesen sein. Das Werk ist nicht nur für den Historiker, sondern auch – und darin erfüllt es sein Versprechen vollauf – für den heutigen Pastoraltheologen und Homiletiker von großem Wert.

ALOIS MÜLLER

Andreas Lindt: Protestanten – Katholiken – Kulturkampf. Studien zur Kirchen- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts. EVZ-Verlag, Zürich 1963. 196 S.

Auch auf nicht-katholischer Seite vollzieht sich in der Beurteilung des Kulturkampfes ein großer Wandel. Zeuge davon ist nicht zuletzt auch dieses Buch. Es ist hervorgewachsen aus Vorlesungen, welche Prof. Dr. A. Gilg (dem die Schrift auch gewidmet ist) «uns reformierten Theologen an der Berner Universität, drüben im kleinen christkatholischen Hörsaal» gehalten und dabei «uns gelehrt hat, auch dem römischen Katholizismus, seinen Positionen, Fragen und Entwicklungen nicht mit schnellfertigen Urteilen, sondern in letzter Betroffenheit zu begegnen». Zehn Einzelstudien sind hier vereinigt und vornehme Gesinnung und eine von aller Polemik freie saubere Haltung zeichnet sie in erfreulicher Weise aus. Nicht alle Stücke sind von gleichem wissenschaftlichem Interesse. Grundlage ist durchwegs die gedruckte Literatur; die so gearbeiteten Aufsätze über das Verhältnis Gott-helfs, Gottfried Kellers, Jakob Burckhardts zum Katholizismus vermitteln lesenswerte und anregende Übersichten, und über das Urteil führender protestantischer Schweizer Theologen (Alexander Schweizer, Alois Biedermann, Alexander Vinet, Rudolf Hagenbach, Friedrich Nippold) erfährt man viel Neues. Das umfangreichste Teilstück handelt über «Die schweizerische protestantisch-kirchliche Presse und der Katholizismus in der Kulturkampfzeit». Zeitungen sind zweifellos eine sehr wichtige Geschichtsquelle, besonders für ein Geschehen, bei dem – wie im Kulturkampf – ständig so stark an die öffentliche Meinung appelliert wurde. Eigentlich ausschöpfen läßt sich dieses Material jedoch nur, wenn es gelingt, unter Beizug von Briefnachlässen die Autorschaft einflußreicher Artikel zu erfassen. Hier bleibt der Forschung noch ein weites Feld. Es hat mich überrascht, daß der Verfasser dem Basler Professor Schnell, der mit Segesser in edler ökumenischer Freundschaft verbunden war und der sich auch publizistisch stark betätigte, nicht begegnet ist.

Das Wichtigste, was in der Kulturkampf-Forschung zu tun ist, bleibt die Erschließung der Quellen. Dies gilt insbesondere für das allermerkwürdigste Phänomen, daß (wie der Verfasser sagt) «die ausgeprägtesten Kulturkämpfer im schweizerischen Radikalismus selber aus der kath. Kirche stammten». Über «Ideologie und Politik im schweizerischen Kulturkampf» kann darum so lange nichts Abschließendes gesagt werden, als die Quellen zur Bildungs- und Geistesgeschichte der in Frage stehenden Personen nicht umfassend herangezogen sind. Möge die anregende Publikation dazu ein Ansporn sein!

E. MÜLLER-BÜCHI

Beda Mayer von Ebnet, O. F. M. Cap.: Die Briefe des seligen Apollinaris Morel, O. F. M. Cap. Sonderdruck aus *Miscellanea Melchor de Pobladora*, Bd. II, Rom 1964. S. 393-425.

Es war ein glücklicher Gedanke, die Briefe des Freiburger Märtyrers gesamthaft zu veröffentlichen. Der für seine religiöse Überzeugung in der Karmeliterkirche von Paris gefangen Gehaltene erlitt am 2. September 1792 den Heldentod und wurde 1926 von Pius XI. mit anderen Todesgenossen selig gesprochen. Erhalten sind nur sieben Briefe, die sich auf die Jahre 1783-1792 verteilen. Die vier älteren beziehen sich auf Ereignisse und Schwierigkeiten in Bulle und Nidwalden. Brief V-VII stammen aus Paris. In Brief V an den Redaktor des *L'Ami du Roi* wird energischer Widerspruch gegen die Verleumdung erhoben, er, Apollinaris, hätte den Eid auf die Verfassung (den Konstitutionseid) geleistet (2. Okt. 1791). In Brief VI an Valentin Jann von Altdorf spricht P. Morel von der bedrohlichen Lage in Frankreich. Er sieht mit Ruhe und Freude dem Tode in die Augen (27. April 1792). Brief VII an P. Hermann Martin von Reinach wurde geschrieben, als dem Verfasser sein Todesurteil bereits bekannt war. In ihm bricht der Jubel über das bevorstehende Blutzeugnis noch lauter hervor (Mai 1792). Man kann diese Briefe nicht ohne tiefe Ergriffenheit lesen. Sie dürfen ohne Übertreibung neben die schönsten Märtyrerakte des frühen Christentums gestellt werden. P. Apollinaris hat Ignatius von Antiochien und Tertullian gelesen. Der Herausgeber hat Stellen aus beiden Autoren namhaft gemacht, besonders aus dem Brief des ersteren an die Römer. Eine Benutzung des Römerbriefes liegt wahrscheinlich auch in Brief VI, S. 419 letztes Alinea, vor. Vgl. Ignatius, Brief an die Römer Kap. I. Da Zitate und Gedanken aus Ignatius Apollinaris spontan in die Feder fließen, muß er sich in jenen vertieft haben. Zum unstillbaren Verlangen des Märtyrerbischofs von Antiochien nach dem Tode gesellt sich in den Briefen des Apollinaris der oft wiederholte Osterruf Alleluja. Der Herausgeber hat die leider wenig zahlreichen Texte nach den Erfordernissen historischer Editionstechnik eingeleitet, beschrieben, zeitlich eingeordnet, exakt herausgegeben und kurz kommentiert. Die Zeilen wären vorteilhaft numeriert worden. Damit gehen diese kostbaren Zeugnisse in den kritisch gesichteten und edierten Quellenbestand der Geschichtswissenschaft ein.

O. PERLER

Johannes Duft: Das Schrifttum der St. Galler Katholiken 1847-1960. Ein bibliographischer und geistesgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte des Bistums St. Gallen. Verlag der Katholischen Administration, St. Gallen 1964. 200 S.

Die vorliegende Veröffentlichung ist keine Bibliographie im herkömmlichen Sinn. Denn J. Duft gibt darin kein bloßes Verzeichnis der Publikationen der Katholiken des Bistums St. Gallen, sondern er versucht, die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Zeitströmungen und dem Schrifttum seit der Gründung des Bistums bis zur Gegenwart anzudeuten, um auf diese Weise einen Beitrag zu dessen Geschichte vom geistesgeschichtlichen Standpunkt aus zu bieten. Auf einen kurzen chronologischen Abriß der Zeit-

strömungen im 19. und 20. Jahrhundert folgt eine zusammenhängende Darstellung des Schrifttums, die in folgende Kapitel gegliedert ist: 1. Zeitgeschichte und Zeitfragen. 2. Geschichte der Vergangenheit. 3. Philosophie und Theologie. 4. Seelsorge. 5. Schule und Religionsunterricht. 6. Erbauung und Belehrung. 7. Volkswohl und Fürsorge. 8. Sozialpolitik. 9. Recht, Wirtschaft und Naturwissenschaften. 10. Literatur, Kunst und Musik.

Für den Historiker von großem Interesse ist die eingehende Beschäftigung mit der Geschichte. D. führt hierfür namhafte Gründe an, wie die Angriffe auf die Katholiken in religiösen Belangen, ihre Kämpfe um politische Rechte und nicht zuletzt die überaus reichen Quellenbestände des Stiftsarchivs und der Stiftsbibliothek in St. Gallen. Unter den historischen Publikationen stehen denn auch die Beiträge zur Klostersgeschichte, neben den regional- und ortsgeschichtlichen Veröffentlichungen, an erster Stelle.

Ein letzter kurzer Abschnitt über die Literaturträger zeigt, wie auch einige Bischöfe publizistisch hervortraten, und beleuchtet hernach das Schrifttum der Priester. Bei den Laien stehen die Doktordissertationen im Vordergrund. – Das Schrifttum von Autoren, die, aus andern Kantonen gebürtig, sich im Bistum niederließen, (z. B. Kantonsschullehrer), ist ebenfalls erwähnt. Dagegen sind Veröffentlichungen von St. Galler Katholiken, die schon seit Jahren außerhalb des Bistums leben, nicht berücksichtigt. Das Orts- und das Personenregister, in dem die Autoren mit den Lebensdaten verzeichnet sind, verleihen diesem Werk einen dokumentarischen Wert.

HELLMUT GUTZWILLER

Manfred E. Welti: Der Basler Buchdruck und Britannien. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 93. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1964. XIII-291 S.

Die Bedeutung Basels im 16. Jh. als Druckerstadt und Verlagsort ist in den allgemeinen Umrissen gut bekannt, im einzelnen bedarf es aber noch einer minutiösen Erforschung der vielen Druckerzeugnisse, um die geistigen Hintergründe zu erkennen, die für die Aufnahme der Werke in die Verlagsprogramme und somit zur Verbreitung neuer Ideen maßgebend waren. Den wichtigen Untersuchungen von Friedrich Luchsinger und Peter Bietenholz über die Vermittlung italienischen Denkens durch die Basler Offizinen schließt sich als weitere Dissertation aus dem Kaegi-Seminar die vorliegende Studie an, in welcher der Vf. der «Rezeption britischen Gedankenguts in den Basler Pressen von den Anfängen bis zum Beginn des 17. Jhs.» nachgeht.

Mit dieser geistesgeschichtlichen Zielsetzung bietet der Vf. weit mehr als einen Katalog sämtlicher in Basel gedruckten Werke englischer, schottischer und irischer Autoren. Er stellt gleich zu Beginn seiner Arbeit sowohl eine chronologische Weite als auch eine thematische Enge der rezipierten Anglica fest. Neben einigen in einer ersten Hauptgruppe zusammengestellten Werken der *Patristik und Scholastik*, so vor allem Herwagens Edition der Opera Bedae von 1563, dogmatischen und mystischen Schriften, Kommentarienvorwerken und Predigtliteratur, bringt der zweite, mit einem Überblick über die englisch-baslerischen Beziehungen zur Zeit des Erasmus eingeleitete

Hauptteil die sogen. *Humanistica*, insbesondere eine Besprechung der Morus-Ausgabe, sowie der Editionen grammatischer, pädagogischer und medizinisch-naturwissenschaftlicher Werke. Der dritte Hauptteil sodann führt in das Zentrum der Rezeptionsgeschichte, indem hier zunächst das *Verhältnis baslerischer Reformatoren und Humanisten zum England Eduards VI.* besprochen wird und anschließend die publizistische Tätigkeit der zur Zeit der blutigen Gegenreformation Maria Tudors nach Basel geflüchteten Reformierten, die im Clarakloster eine eigentliche Emigrantenkolonie gebildet haben, untersucht wird. In diesem Zusammenhang werden die Beziehungen der Basler Orthodoxie (z. B. eines Polanus oder eines J. J. Grynaeus) zum englischen Frühpuritanismus aufgeheilt.

Die Arbeit behandelt in durchdringender Weise und vollständig das umschriebene Problem. Etwas störend wirkt allein die preziöse Sprache des Vfs, was aber das Lob über die schöne Studie nicht schmälern kann.

PASCAL LADNER

HINWEISE

Lorsch und St. Gallen in der Frühzeit. Zwei Vorträge von Heinrich Büttner und Johannes Duft. (Hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Jan Thorbecke Verlag, Konstanz/Stuttgart 1965. 45 S.) – Was Büttner in der knappen Studie *Lorsch und St. Gallen* vorlegt, ist weniger ein Kapitel der Geschichte von Lorsch und St. Gallen als vielmehr eine wertende Betrachtung dieser beiden klösterlichen Institutionen hauptsächlich im Gesamtzusammenhang der karolingischen Reichspolitik. Es geht dabei nicht um Einzelheiten, die für beide Klöster bestens bekannt sind, sondern um die Heraushebung des Typischen. Im Falle von Lorsch besteht dies in der Tatsache eines planvoll gegründeten Eigenklosters einer führenden Familie des fränkischen Reichsadels, das noch im 8. Jh. aus der eigenkirchlichen Sphäre herausgehoben und Reichskloster wird, was besonders zur Zeit Karls d. Gr. die große Zahl von Schenkungen sowie deren Umfang und weite Streuung ohne Rücksicht auf Diözesangrenzen verdeutlicht. – St. Gallen andererseits zeigt das typische Bild eines alemannischen Klosters, das aus kleinen Anfängen als Erinnerungs- und Grabstätte emporgewachsen ist und faktisch erst 854 Reichskloster wird, als nämlich Ludwig d. Dt. im alemannischen Raum tätig wird, was sogleich einen erheblichen Anstieg der Schenkungen zur Folge hat, die aber trotzdem im Rahmen des Bistums Konstanz beschränkt bleiben. Das Kernstück der überaus feinen Abhandlung *Die Klosterbibliotheken von Lorsch und St. Gallen als Quelle mittelalterlicher Bildungsgeschichte* des verdienten Stiftsbibliothekars bildet die aus den Katalogen des 9./10. Jhs. gewonnene Zusammenstellung der antiken und spätantiken Schriftsteller in den Klosterbibliotheken von Lorsch und St. Gal-

len, die ergibt, daß neben einem Grundstock von 42 in beiden Klöstern vorhandenen Werken St. Gallen 13, Lorsch hingegen 45 Autoren besitzt, die jeweils im andern Kloster nicht nachzuweisen sind. – Neben diesem Hauptproblem bespricht der Vf. sowohl die Frage der Bildungsreform Karls d. Gr. und seines Hofkreises, wie sie sich an den Handschriften ablesen läßt, als auch die Geschichte der Bibliotheken von Lorsch und St. Gallen und ihre wissenschaftliche Erschließung.

PASCAL LADNER

Heinrich Büttner: Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik. (Hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Jan Thorbecke Verlag, Konstanz/Stuttgart 1964. 96 S.) – Wie B. eingangs seiner Studie selber feststellt, sind die darin behandelten Fragen «sowohl für Lothringen wie für Schwaben und Burgund schon öfter und ausführlich jeweils als Einzelausschnitte dargestellt worden». Trotzdem scheinen in dieser gründlichen und übrigens auch sehr praktischen Übersicht der gesamten Politik Heinrichs I. im Gebiet von den Alpen über den Maas- und Moselraum bis zur Rheinmündung wenig beachtete Zusammenhänge auf, so daß man das Bändchen dankbar neben den größeren Darstellungen benützen wird.

PASCAL LADNER

Enzo Carli: Pienza. Die Umgestaltung Corsignanos durch den Bauherrn Pius II. (Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel, Heft 3. Helbing & Lichtenhahn, Basel/Stuttgart 1965, 40 S. u. 15 Tf.). – Der 3. Vortrag der Aeneas-Silvius-Stiftung ist dem Geburtsort des Papstes Pius II. gewidmet, dem kleinen Corsignano in der Toscana, das der Papst seit 1459 mit einer neuen Kathedrale und mit Palästen zu einer neuen Stadt, Pienza, ausbauen ließ. Der Vf. schildert anschaulich die entsprechenden Baugeschichten, wobei vor allem bei derjenigen der Kathedralkirche der persönliche Anteil des Papstes bei der Planung, angeregt durch seine Kenntnis der deutschen gotischen Hallenkirchen, zur Sprache kommt. Die beigegebenen Tafeln veranschaulichen den Text auf das Schönste. Besonders hervorzuheben ist die ausgezeichnete Übersetzung des italienischen Textes durch die bekannte Piccolomini-Forscherin Berthe Widmer.

PASCAL LADNER

Zum 60. Geburtstag des Leiters des Historischen Institutes der Kapuziner in Rom, des Verfassers der Geschichte des Kapuzinerordens und Editors der ältesten Ordenschroniken, sind in der Reihe Bibliotheca Seraphico-Capuccina die Bände 23 und 24 als Festgabe *Miscellanea Melchor de Pobladora*, Roma 1964, erschienen. Die 43 Beiträge befassen sich mit der Gestalt des heiligen Franziskus von Assisi, mit der Geschichte der franziskanischen Theologie, des Franziskanerordens und des Kapuzinerordens im besondern. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, möchten wir einige Hinweise geben, welche die schweizerische Kirchengeschichte berühren. *P. Servus von Sint Anthonis* untersucht die pseudobonaventurianische «Symbolica theologia», zwischen 1274 und 1294 entstanden, in zwei Handschriften in Toulouse und Basel (Universitätsbibliothek A VI 34) enthalten (I 173-195). Der Freiburger

Ordinarius für Kirchengeschichte, *P. G. G. Meersseman O. P.*, ediert einen kalendarisch geordneten Ablaßkatalog der Bettelorden aus dem 15. Jhd. nach einer Brüsseler Handschrift (I 317-333). *P. Willibrord Lampen* stellt eine Reihe wertvoller Nachrichten zur Verehrung der hl. Anna im Franziskanerorden zusammen (I 447-463). *P. Emilio de Sollana* befaßt sich mit den gestochenen Darstellungen des «Arbor Seraphicus», Heilige, Selige, Diener Gottes und berühmte Mitglieder der drei franziskanischen Orden in Form des Lebensbaumes, und seinen literarischen Quellen (I 465-479). Auf Grund eines Textvergleiches zwischen der Relation Nuntius Paravicinis vom 4. 2. 1588 und der Chronik Mattias da Salò weist *P. Rainald Fischer* nach, daß dieser Kapuzinerchronist wie auch der Annalist Boverius in ihren Berichten über die Anfänge der Schweizer Kapuzinerprovinz auf einem Ende 1588 verfaßten Manuskript Elvetica B beruhen, das zwar verschollen, aber durch verstreute Inhaltsangaben im Manuskript AC 21 des Generalarchivs der Kapuziner in Rom einigermaßen rekonstruierbar ist (II 1-10). In der Arbeit von *P. Hadrianus Borak*, *De influxu philosophiae modernae in scriptores capuccinos*, wird u. a. die philosophiegeschichtliche Stellung des P. Gervasius Brunck von Breisach (1648-1717) gewürdigt. Der langjährige Lektor und dreimalige Provinzial der Schweizer Kapuzinerprovinz, dessen philosophischer und theologischer Cursus lange als Lehrbuch für die Ordensstudien diente, ist im Gegensatz zu gewissen, besonders französischen Mitbrüdern, kein Anhänger cartesianischer Lehren, sondern ein Vertreter der Barockscholastik, der sowohl thomistische als auch skotistische und suarezianische Meinungen verfißt (II 141-169). Provinzarchivar *P. Beda Mayer* veröffentlicht in eingehender Beschreibung und Kommentierung die 7 erhaltenen Briefe des seligen Apollinaris Morel und entwirft anhand dieser Stellen ein knappes, aber eindruckliches Charakterbild des Kapuzinermärtyrers in den Tagen der Französischen Revolution (II 393-425). Eine Bibliographie des Gefeierten leitet die beiden Bände ein (I xv-xxxv), ein ausführliches Personen- und Ortsregister schließt sie ab (einige Druckfehler, II 403 ist Gervasius von Breisach nicht zu finden). P. RAINALD FISCHER

Die Schrift von *Dagobert D. Runes: The Jew and the Cross* (Philosophical library, New York 1965. 94 S.) wirkt enttäuschend, weil der polemische Ton zu sehr und in unschöner Weise hervortritt. R. erhebt beinahe von Anfang an wenig sachliche Anklagen gegen die christlichen Kirchen. Nach ihm sind bereits die Kirchenväter die geistigen Begründer des christlichen Antisemitismus gewesen (23), ja er meint, daß der Drachensaat des Hasses die Ungeheuer von Chrysostomus zu Hitler und von Torquemada zu Chmielnicki entsprossen (65). Dazu paßt, daß Zitate nicht belegt werden. Der Judentumhaß wird ausschließlich den kirchlichen Einflüssen, seitens der Katholiken wie der Protestanten, zur Last gelegt, wirtschaftliche und andere Gründe werden kaum erwähnt und die Bemühungen des II. Vatikanums scheinen R. unbekannt zu sein. Immerhin darf die Frage gestellt werden, ob der heutige Religionsunterricht den Juden völlig gerecht wird.

ANDREA VASELLA